

ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung.
Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie:

- § im Versicherungsantrag,
- § in der Versicherungspolize und
- § in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich und selbständig Tätige



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der **Versicherungssumme** ist die teilweise oder gänzliche **Unterbrechung des versicherten Betriebes** durch einen Sach- oder Personenschaden.

Im Bereich Sachschäden – sofern keine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen erlangt werden kann – durch:

- Ü Brand
- Ü direkten und indirekten Blitzschlag
- Ü Explosion und Verpuffung
- Ü Flugzeugabsturz
- Ü Sturm
- Ü Hagel
- Ü Schneedruck
- Ü Felssturz/Steinschlag
- Ü Erdbeben
- Ü Leitungswasser
- Ü Einbruchdiebstahl inkl. Vandalismus nach versuchtem oder vollbrachtem Einbruchdiebstahl in die Versicherungsräumlichkeiten

Versichert mit **beschränkten Beträgen** sind Schäden durch Hochwasser oder Überschwemmung und dadurch verursachter Rückstau, Vermurung, Lawinen und Lawinenluftdruck sowie durch eine Informationssicherheitsverletzung (Cyber).

Im Bereich Personenschäden durch folgende, die namentlich genannte versicherte Person treffende:

- Ü teilweise (mind. 50%ige) Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit
- Ü teilweise (mind. 50%ige) Arbeitsunfähigkeit wegen Unfallfolgen
- Ü medizinisch notwendige Nachbehandlung nach einem Unfall
- Ü teilweise (mind. 50%ige) Arbeitsunfähigkeit aufgrund behördlich angeordneter Quarantäne

Die Helvetia Versicherungen AG ersetzt:

- Ü den längstens während der Haftungszeit eingetretenen Unterbrechungsschaden auf Basis des tatsächlich entgangenen Deckungsbeitrags abzüglich ersparter Kosten



Was ist nicht versichert?

Betriebsunterbrechungsschäden infolge eines Schadens durch:

- × Krankheiten und Unfälle, die vor Versicherungsbeginn eingetreten sind
- × missbräuchlicher Genuss von Alkohol oder Suchtgiften sowie Entziehungsmaßnahmen
- × Selbst- oder Fremdgefährdung
- × Krankheiten und behördlich angeordnete Quarantäne aufgrund einer Pandemie oder das ganze Bundesgebiet umfassende oder bedrohende Epidemie
- × auf Vorsatz beruhende Krankheiten und / oder Unfälle einschließlich deren Folgen
- × Unfälle, die bei der Beteiligung an Wettbewerben und dem dazugehörigen Training entstehen
- × Geschlechtsumwandlung
- × Schwangerschaft und Entbindung, Sterilisation, Vasektomie, Beseitigung der Unfruchtbarkeit sowie alle Formen der künstlichen Befruchtung
- × die Energie des elektrischen Stroms an elektrischen Einrichtungen, z.B. Kurzschluss
- × Einbruch und Vandalismus unter Beteiligung angehöriger Personen
- × Grundwasser
- × Krieg, innere Unruhen, Terror
- × Erdbeben, Bodensenkung
- × Kernenergie



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! bei Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch andere Ursachen
- ! bei grob fahrlässiger Schadenherbeiführung
- ! Selbstbehalte bei Personenschäden (Krankheit, Unfall) wie vereinbart



Wo bin ich versichert?

Im Bereich Sachversicherung:

- Ü Der Versicherungsschutz besteht für den Betrieb am vereinbarten Versicherungsort. Bei Einbruchdiebstahl besteht Versicherungsschutz nur in den Versicherungsräumlichkeiten.

Im Bereich Personenversicherung:

- Ü Der Versicherungsschutz besteht für Schadenereignisse, die weltweit eintreten.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Helvetia Versicherungen AG muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist dem Versicherer zu melden.
- Wenn längere Zeit niemand anwesend ist, sind alle Wasserzuleitungen abzusperren und vereinbarte Sicherungsmaßnahmen sind anzuwenden.
- Versicherte Sachen sind ordnungsgemäß instand zu halten.
- Jeder Schaden muss klein gehalten werden und der Helvetia Versicherungen AG so schnell wie möglich gemeldet werden. Bestimmte Schäden sind auch der Sicherheitsbehörde zu melden, z.B. Brand, Explosion oder Einbruch.
- An der Feststellung des Schadens und seiner Folgen ist mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen und Originalbelege zu überlassen.
- Bücher und Aufzeichnungen sind ordnungsgemäß zu führen, Inventuren und Bilanzen sind aufzustellen und zum Schutz vor Vernichtung sicher und getrennt aufzubewahren.
- Im Falle von Krankheit und Unfall sind ärztliche Hilfe und Behandlungen unverzüglich in Anspruch zu nehmen.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Wie: z.B. mit Zahlschein, Einzugsermächtigung oder Online – wie vereinbart



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn: Wie im Versicherungsvertrag vereinbart – allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.

Ende:

- § Vertragsdauer weniger als 1 Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt – ohne Kündigung.
- § Vertragsdauer länger als 1 Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Helvetia Versicherungen AG den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- § Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit kündigen – mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen z.B. im Schadenfall, bei Pensionierung oder Gewerbeabmeldung vorzeitig gekündigt werden.